



Ausfertigung, die nach Hinterlegung der Urkunde in den Anlagen zum Belgischen Staatsblatt zu veröffentlichen ist



Hinterlegt bei der Kanztel
des Unternehmensgerichts EUPEN

2 4. Dez. 2018

IA/
der Greffler Kanzlei

Unternehmensnr:

0.716.885.329

MONITEUR BELGE

11 -01- 2019

BELGISCH STAATSBLAD

Name der Vereinigung / Stiftung / Organismen

(ausgeschrieben): Maria-Goretti-Grundschule

(abgekürzt): MGG

GG

Rechtsform: VoG

Sitz: Prümer Straße 6, 4780 St.Vith

<u>Gegenstand</u>

der Urkunde: Neugründung

Da die Maria-Goretti-Grundschule nicht über eine Unternehmensnummer verfügt, ist eine Neugründung als VoG erforderlich.

Die VoG Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft (Unternehmensnummer 441.635.753) ist Träger der schulischen Einrichtung Maria-Goretti-Grundschule mit Sitz in 4780 St. Vith, Prümer Straße 6. In seiner Sitzung vom 16. September 2014 wurden die Satzungen der VoG Bischöfliche Schulen in der DG geändert. Diese Satzungen gelten ebenfalls für die Maria-Goretti-Grundschule:

Kapitel I - Name, Sitz, Zielsetzung

Artikel 1

Der Name der Vereinigung lautet "Bischöfliche Schulen in der Deutschsprachigen Gemeinschaft" (abgekürzt: BSDG). Es handelt sich um eine Vereinigung ohne Gewinnerzielungsabsicht, die für eine unbestimmte Zeit gegründet ist.

Artikel 2

Der Sitz der Vereinigung VoG BSDG ist Kaperberg 2-4, 4700 Eupen, Belgien oder ein anderer durch die Generalversammlung zu bestimmender Ort. Sie untersteht dem Gerichtsbezirk Eupen.

Artikel 3

Im Auftrag des Bischofs von Lüttich hat die Vereinigung als Zielsetzung, die christliche Erziehung, Bildung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen zu gestalten, insbesondere durch Errichtung eines freien Unterrichtswesens.

Die Verwirklichung der Zielsetzung geschieht in Übereinstimmung mit der katholischen Lehre. Außerdem fördert die Vereinigung im Geiste des Evangeliums die soziale, moralische und religiöse Entfaltung der mit ihr verbundenen Personen.

Zur Erreichung der Zielsetzung kann die Vereinigung mit allen öffentlichen und privaten, belgischen und ausländischen Institutionen zusammenarbeiten.

Der Ausschluss des Erwerbzwecks wird die Vereinigung nicht hindern, die für die Verwirklichung der Zielsetzung notwendigen materiellen Mittel unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorschriften aufzutreiben. Sie kann außerdem die für die Verwirklichung der genannten Zielsetzung notwendigen Mobilien und Immobilien zur Nutznießung oder zum Eigentum besitzen.

Artikel 4

Die Vereinigung setzt sich in Zusammenarbeit mit der Asbl CoDiEC-Liège und der Asbl SeGEC für die Belange des Katholischen Unterrichtswesens ein. Dazu schließt sie sich der Asbl CoDIEC-Liège und der Asbl SeGEC unter Anwendung derer Satzungen an.

Kapitel II - Mitglieder der Vereinigung

Artikel 5

Die Anzahl der Mitglieder der Vereinigung ist unbegrenzt. Sie darf jedoch nicht weniger als fünf betragen.

Der Bistumsbeauftragte für Unterricht der Diözese Lüttich ist von Rechts wegen Mitglied der Vereinigung. Er kann sich von einer Person seiner Wahl vertreten lassen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder obliegt dem Verwaltungsrat. Die Aufnahme muss von einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden oder rechtmäßig vertretenen Mitglieder bestätigt werden.

Jedes neue Mitglied bestätigt seinen Beitritt durch ausdrückliches Einverständnis mit Artikel 3 der vorliegenden Satzung. Sein Einverständnis wird im Bericht der Generalversammlung festgehalten.

Artikel 6

Die Generalversammlung kann natürliche oder juristische Personen als Ehrenmitglieder in die VoG aufnehmen. Diese haben nur beratende Stimme.

Artikel 7

Ein Mitglied kann jederzeit mittels einer schriftlichen Mitteilung an den Verwaltungsrat austreten.

Artikel 8

Unter Beachtung des Gesetzes vom 27. Juni 1921 kann die Generalversammlung ein Mitglied der Vereinigung ohne Angabe von Gründen ausschließen. Die Generalversammlung kann den Ausschluss nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden vornehmen.

Artikel 9

Die Mitglieder sind weder zu einem Beitrag noch zu einer Spende verpflichtet. Sie stellen der Vereinigung ihre Erfahrung und ihren Einsatz unentgeltlich zur Verfügung.

Am Sitz der Vereinigung führt der Verwaltungsrat ein Mitgliedsregister. Dieses enthält Name, Vorname und Wohnsitz der jeweiligen Mitglieder. Im Falle einer Änderung muss diese binnen 8 Tagen eingetragen sein.

Artikel 10

Die Mitglieder haften weder persönlich für die Verpflichtungen der Vereinigung noch mit ihrem persönlichen Vermögen für deren Schulden.

Artikel 11

Nach Ausscheiden aus der Vereinigung kann ein Mitglied keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben. Auch die Erben eines verstorbenen Mitglieds können weder Anspruch auf das Vereinsvermögen erheben, noch können sie die Rechnungsbücher einsehen, noch Siegel anbringen lassen, noch ein Inventar erstellen.

Kapitel III - Generalversammlung

Artikel 12

Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Vereinigung. Sie verfügt über die im Gesetz vom 27. Juni 1921 vorgesehenen Befugnisse. Sie entscheidet – unter Beachtung der in Artikel 3 der gegenwärtigen Satzung vorgesehenen Zielsetzungen – souverän und ohne sich rechtfertigen zu müssen.

Die Vereinigung ist Träger folgender schulischer Einrichtungen: Pater-Damian-Grundschule, Pater-Damian-Förderschule und Pater-Damian-Sekundarschule in Eupen, Bischöfliches Sankt-Marlen-Institut in Büllingen, Maria-Goretti-Grundschule, Maria-Goretti-Sekundarschule, Bischöfliche Schule, Technisches Institut und Abendkurse an der Bischöflichen Schule in Sankt Vith.

In dieser Eigenschaft behält sich die Vereinigung das Recht vor, die zeitweilige oder definitive Einstellung und die Entlassung von Personalmitgliedern in Auswahl- und Beförderungsämtern der verschiedenen Schulen der Vereinigung vorzunehmen.

In dieser Eigenschaft kann die Generalversammlung ihrem Präsidenten und mit dessen Zustimmung ernannten Vertretern ihre Befugnisse teilweise oder ganz übertragen.

Artikel 13

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt, und zwar innerhalb von sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres.

Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden, wenn die Belange der Vereinigung dies erfordern.

Außerdem wird eine außerordentliche Generalversammlung einberufen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies verlangen.

Artikel 14

Die Einberufung der Generalversammlung wird durch das Gesetz vom 27. Juni 1921 geregelt.

Die Einladung an die Mitglieder ergeht mindestens acht Tage vor dem vorgesehenen Termin.

Nach Erledigung der vorgesehenen Tagesordnung kann die Generalversammlung noch über Punkte beraten und entscheiden, die nicht in der schriftlichen Tagesordnung vorgesehen sind. Dies erfordert allerdings die Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

Artikel 15

Die Generalversammlung tagt unter dem Vorsitz des Präsidenten oder eines vom Verwaltungsrat bezeichneten Vertreters.

Außer den im Gesetz vorgesehenen Fällen, insbesondere die Abänderung der Zielsetzung oder der Satzung, tagt die Versammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder

Artikel 16

Jedes Mitglied hat Stimmrecht und verfügt über eine Stimme.

Jedes Mitglied kann sich bei der Generalversammlung mittels Vollmacht durch ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann jedoch für mehr als einen Vollmachtgeber abstimmen.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten der Vereinigung.

Artikel 17

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokollbuch festgehalten. Die festgehaltenen Beschlüsse werden vom Präsidenten oder demjenigen, der diese Funktion ausübt und durch das Mitglied, das als Sekretär der Generalversammlung fungiert, unterzeichnet.

Der Verwaltungsrat kann das Protokollbuch ausnahmsweise von Dritten einsehen lassen.

Dritten, die einen rechtmäßigen Grund geltend machen oder über die Zustimmung des Verwaltungsrates verfügen, können die Beschlüsse mittels einer Kopie auszugsweise ausgehändigt werden. Die Auszüge werden durch den Präsidenten und den Sekretär des Verwaltungsrats unterzeichnet.

Kapitel IV - Verwaltungsrat

Artikel 18

Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der wenigstens drei Personen umfasst. Die Generalversammlung wählt die Verwaltungsratsmitglieder unter den Mitgliedern der Generalversammlung durch Mehrheitsbeschluss. Die Generalversammlung kann die Verwaltungsratsmitglieder jederzeit abberufen.

Artikel 19

Die Verwaltungsratsmitglieder wählen unter sich einen Präsideriten, einen Sekretär und einen Kassierer. Die Verwaltungsratsmitglieder werden für vier Jahre gewählt. Sie sind wiederwählbar.

Artikel 20

Das Mandat eines Verwaltungsratsmitglieds endet von Rechtswegen mit seinem Ableben oder bei Verlust der Mitgliedschaft.

Der Rücktritt, die Abberufung oder der Tod des Verwaltungsratspräsidenten hat bei der erstfolgenden Generalversammlung die Abberufung der anderen Verwaltungsratsmitglieder zur Folge. Letztere bleiben jedoch wiederwählbar.

Artikel 21

Die Verwaltungsratsmitglieder sind nicht persönlich haftbar. Ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausführung des ihnen anvertrauten Mandats.

Artikel 22

Der Verwaltungsrat tritt zusammen, sobald dies notwendig erscheint. Er wird vom Präsidenten oder zwei Verwaltungsratsmitgliedern einberufen.

Die Verwaltungsratssitzungen werden vom Präsidenten oder von einer von den Verwaltern bestimmten Person geleitet.

Artikel 23

Der Verwaltungsrat entscheidet mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Verwaltungsratsmitglieder. Er kann jedoch nur entscheiden, wenn mindestens die Hälfte der Verwaltungsratsmitglieder anwesend ist.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich mittels schriftlicher Vollmacht von einem anderen Verwaltungsratsmitglied vertreten lassen. Kein Verwaltungsratsmitglied kann über mehr als eine Vollmacht verfügen.

Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des jeweiligen Vorsitzenden des Rates.

Artikel 24

Die Entscheidungen des Verwaltungsrats werden in einem Protokollbuch festgehalten, wie dies auch für die Entscheidungen der Generalversammlung der Fall ist (vgl. Artikel 17).

Artikel 25

Der Verwaltungsrat besitzt ausgedehnteste Befugnisse zur Führung der Vereinigung und zur Gewährleistung der Verwaltung.

Alles, was durch das Gesetz oder vorliegende Satzung nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten ist, fällt in die Zuständigkeit des Verwaltungsrats, u.a die im Rahmen des von der Generalversammlung gutgeheißenen Haushaltsplans erforderlichen Verfügungsentscheidungen.

Für alle Handlungen, die außerhalb der täglichen Geschäftsführung fallen oder für die keine Sondervollmacht benötigt wird, ist die Vereinigung gegenüber Dritten durch die gleichzeitige Unterschrift von zwei vom Rat bestimmten Verwaltungsratsmitgliedern rechtmäßig vertreten.

Artikel 26

Jede Gerichtshandlung, sei es als Kläger oder als Beklagter, wird – nach Entscheidung der Generalversammlung – im Namen der Vereinigung durch den Verwaltungsrat oder durch eine von ihr beauftragte Person angestrengt oder verteidigt.

Artikel 27

Der Verwaltungsrat kann einem oder mehreren Verwaltungsratsmitgliedern Sondervollmachten erteilen, ohne dass die betroffenen Verwaltungsratsmitglieder diese Entscheidung Dritten gegenüber zu rechtfertigen hätten.

Artikel 28

Der Verwaltungsrat kann – unter seiner Verantwortung – genau festgelegte Vollmachten an Drittpersonen übertragen, die zu diesem Zweck auch über Unterschriftsrecht verfügen.

Artikel 29

Die Handlungen der täglichen Geschäftsführung, die Quittungen und Entlastungen sowie alle Handlungen mit Banken können nur die Unterschrift eines Verwaltungsratsmitglieds oder eines Geschäftsführers tragen, die durch den Verwaltungsrat dazu befugt worden sind.

Kapitel V - Jahresabschluss, Bilanz und Haushaltsplan

Artikel 30

Das Geschäftsjahr beginnt am ersten Januar und endet am einunddreißigsten Dezember.



Teil B : Fortsetzung

Artikel 31

Am einunddreißigsten Dezember werden die Buchhaltung und die Konten abgeschlossen. Der Verwaltungsrat erstellt den Jahresabschluss sowie die Bilanz des verflossenen Jahres. Er legt der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss und die Bilanz zur Gutheißung vor.

Die Generalversammlung entscheidet über die Entlastung des Verwaltungsrats.

Kapitel VI - Besondere Bestimmungen, Auflösung

Artikel 32

Die Generalversammlung und der Verwaltungsrat können Vereinbarungen und Verordnungen der inneren Geschäftsordnung erstellen, die den betroffenen Personen zur Kenntnis gebracht werden.

Der Verwaltungsrat legt der Generalversammlung insbesondere die innere Geschäftsordnung und das Erziehungsprojekt des Schulträgers zur Gutheißung vor.

Artikel 33

Außer im Falle einer gerichtlichen Auflösung oder einer Auflösung von Amts wegen kann die Vereinigung nur gemäß Gesetz und gemäß vorliegender Satzung durch die Generalversammlung aufgelöst werden. Wenn kein Liquidator bezeichnet wird, obliegt die Liquidation dem Verwaltungsrat.

Artikel 34

Im Falle einer gewollten oder gerichtlichen Auflösung zu gleich welchem Zeitpunkt und aus gleich welchem Grund werden die Netto-Aktiva – nach Zahlung der Schulden und nach Begleichung der Lasten – einem Werk mit gleicher oder ähnlicher Zielsetzung wie der betroffenen Vereinigung übertragen.

Im Einverständnis mit dem Bischof von Lüttich muss die Generalversammlung ein katholisches Werk in nicht offizieller Trägerschaft bestimmen.

Falls die Generalversammlung binnen drei Monaten nach der Auflösung nicht darüber entschieden hat, entscheidet der Bischof von Lüttich oder, im Falle seiner Verhinderung, derjenige, der in der katholischen Kirchenhierarchie das Oberhaupt der Diözese ist, im Bereich des Möglichen und in den Grenzen der oben erwähnten Zielsetzung über die Übertragung der Aktiva.

PERSON, DIE BERECHTIGT IST, DIE VEREINIGUNG DRITTEN GEGENÜBER ZU VERTRETEN: JOUSTEN Helmuth

St. Vith, den 20. Dezember 2018

UNTERSCHRIFT:

JOUSTEN Helmuth